

PRÄAMBEL

Auf Grund des § 1 Abs. 3 und des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) und des § 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Borstel diese 1. Vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5 "Gewerbegebiet Am Brockhoff", bestehend aus den untenstehenden textlichen Festsetzungen, als Satzung beschlossen.

Borstel, den 30.11.2010



Gellert
Bürgermeister

VERFAHRENSVERMERKE

Aufstellungsbeschluss

Der Rat der Gemeinde Borstel hat in seiner Sitzung am 05.11.2010 die Aufstellung der 1. Vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5 beschlossen.

Borstel, den 30.11.2010



Gellert

Planverfasser

Der Entwurf der 1. Vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5 wurde ausgearbeitet von Michael Schwarz, Raum und Umweltplaner, Delmenhorst.

Delmenhorst, den 30.11.2010

M. Schwarz

Beteiligung der betroffenen Öffentlichkeit sowie der berührten Behörden

Der Rat der Gemeinde Borstel hat in seiner Sitzung am 05.11.2010 dem Entwurf der 1. Vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5 und der Begründung zugestimmt und die Beteiligung der betroffenen Öffentlichkeit sowie der berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 13 Abs. 2 BauGB beschlossen.
Der beteiligten betroffenen Öffentlichkeit sowie den berührten Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange wurde mit Schreiben vom 05.11.2010 Gelegenheit gegeben, bis zum 23.11.2010 Stellung zu nehmen.

Borstel, den 30.11.2010



Gellert

Textliche Festsetzungen

1. Überbaubare Grundstücksfläche

Auf den Flurstücken Nrn. 4/4, 4/5, 4/6 und 4/7 werden die Baugrenzen aufgehoben und gem. § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB ersetzt durch eine Baugrenze, die parallel mit 5 m Abstand zu den Grenzen des Gewerbegebietes verläuft.

2. Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern

- 2.1 Entlang der Grundstücksgrenzen zwischen den Flurstücken Nrn. 4/4, 4/5, 4/6 und 4/7 gilt die Festsetzung Nr. 4.0 des Ursprungsbebauungsplanes nicht.
2.2 Entlang der Ostgrenze des Flurstücks Nr. 4/7 gilt die Festsetzung Nr. 4.0 des Ursprungsbebauungsplanes nicht, soweit sie das Anpflanzen von hochstämmigen Laubbäumen vorschreibt.
2.3 In den Grünflächen Flurstücke Nrn. 4/8 und 5/3 gilt die Festsetzung Nr. 5.0 nicht, soweit sie das Anpflanzen von Bäumen vorschreibt.
2.4 Gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25 a BauGB sind zusätzlich zu den gem. Festsetzungen 4.0 und 5.0 des Ursprungsbebauungsplanes anzupflanzenden Bäumen elf hochstämmige Laubbäume in der Grünfläche Flurstück Nr. 7/3 sowie im Gewerbegebiet auf den Flurstücken 4/4, 4/5, 4/6 und 4/7 je ein hochstämmiger Laubbaum zu pflanzen, zu pflegen, dauerhaft zu erhalten und bei Abgang zu ersetzen.

Hinweis: Im übrigen bleiben die Festsetzungen des Ursprungsbebauungsplanes gültig.

Maßgeblich ist die BauNVO i.d.F.v. 23.1.1990

Satzungsbeschluss

Der Rat der Gemeinde Borstel hat in seiner Sitzung am 30.11.2010 nach Prüfung der Stellungnahmen und Anregungen die 1. Vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5 "Gewerbegebiet Am Brockhoff" als Satzung sowie die Begründung beschlossen.

Borstel, den 30.11.2010



Gellert

Inkrafttreten

Der Satzungsbeschluss für die 1. Vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5 ist gemäß § 10 BauGB am 02.05.2011 im Amtsblatt des Landkreises Diepholz Nr. 6. bekanntgemacht worden.
Die 1. Vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5 ist damit am 02.05.2011 rechtsverbindlich geworden.

Borstel, den 03.05.2011



Gellert

Verletzung von Vorschriften

Innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten der 1. Vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5 ist die Verletzung von Vorschriften beim Zustandekommen des Bebauungsplanes nicht geltend gemacht worden.

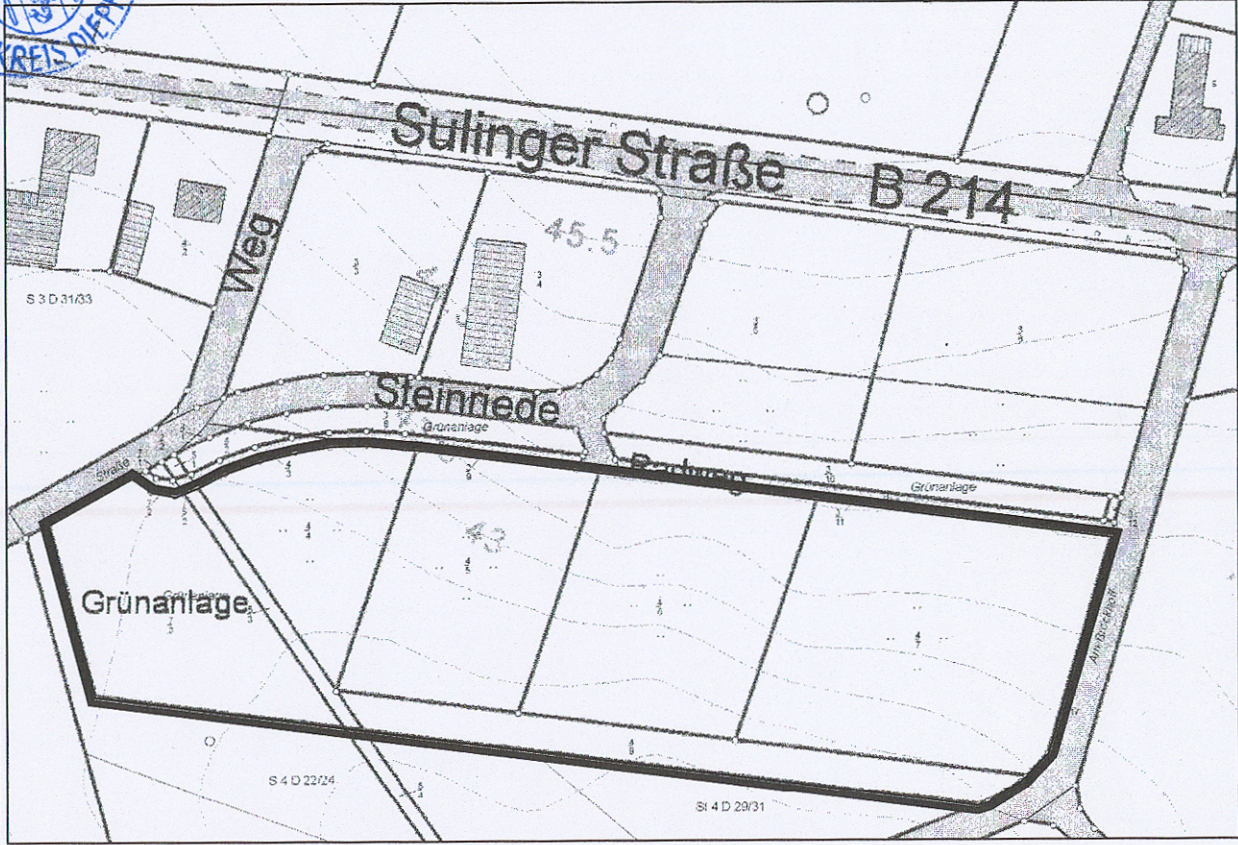
Borstel, den 04.05.2012



Gellert

Übersichtsplan

M. 1 : 2.000



Gemeinde Borstel

1. Vereinfachte Änderung
des Bebauungsplanes Nr. 5
"Gewerbegebiet Am Brockhoff"

Planungsstand: Endfassung Datum: 30.11.2010 Maßstab: ----- Nord

Schwarz + Winkenbach
Bürogemeinschaft für Raum- und Umweltplanung

Hasberger Dorfstraße 9 27751 Delmenhorst
Telephon 04221 / 444 02 Telefax 444 49
E-mail Post@MichaelSchwarz-Planer.de